

Leitlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Finanzausgleich

Stand: 13.11.2015

Die Finanzausgleichsmittel eines Jahres sollen wie folgt vergeben werden:

(1) 80% für die Gemeinden

- a. 20 % der Jahressumme müssen für die Beteiligung an Härte- bzw. Überbrückungsfond bei bewilligten Anträgen aus Gemeinden zurückbehalten werden.
Nicht benötigte Mittel stehen dann im Folgejahr zur allgemeinen Verwendung zur Verfügung.
- b. 60 % der Fördermittel werden an antragstellende Gemeinden ausgezahlt

(2) 20 % für gemeindeübergreifende Projekte

z. B. Tafelarbeit, Notfallseelsorge, Hospizarbeit etc.

Nähere Erläuterungen:

Zu (1)b: Gemeindeinvestitionen und -projekte werden wie folgt bezuschusst:

- (i) max. 15 % der Eigenmittel für Bau- und Grundstücksprojekte.
- (ii) Max. 10 % der Eigenmittel für bewegliches Inventar
- (iii) max. 50 % der Eigenmittel für Gemeinde- und Sozialprojekte
- (iv) max. 10 % Personalkosten für Sonderaufgaben für max. 3 Jahre
- (v) max. 1.000 € für Notfallunterstützung / unerwartete Defizite
- (vi) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter (KV etc.)

- Sollte die Antragssumme die zur Verfügung stehende Gesamtfördersumme übersteigen, wird der Prozentsatz entsprechend reduziert.
- Eine Gemeinde erhält max. 5.000 € Fördermittel aus dem Ausgleichsfonds / Jahr.
- Anträge auf Mittel müssen einen gesamtkirchlichen Finanzierungsplan aufweisen, aus dem der Eigenanteil der Gemeinde eindeutig hervor geht.
- Wird das Vorjahresguthaben der Mittel, die zur Ausschüttung an die Gemeinden eingestellt sind, nicht vollständig über die Bezuschussung von Anträgen ausgeschüttet, wird das Restguthaben allen Gemeinden zu gleichen Teilen (Sockelbetrag) zur Verfügung gestellt.
- Förderbeitrag zuzgl. Sockelbetrag können max. 5.000 € betragen.

- Ein Projekt kann nur einmal gefördert werden.
 - Bei Nichtrealisierung des Projekts ist die Fördersumme in vollem Umfang an das Dekanat zurückzuführen.
 - Die Anträge der Kirchengemeinden werden jeweils in der Herbsttagung der Dekanatsynode entschieden.
 - Anträge können bis zum 31.8. eines jeden Jahres an den Dekanatssynodalvorstand gestellt werden.
-
- Projekte, für die Mittel des Finanzausgleichs beantragt sind, die aber bis Ende des Haushaltsjahres nicht umgesetzt, abgeschlossen oder abgerechnet werden können, können bei der Vergabe in diesem Jahr nicht berücksichtigt werden.
 - Bitte einen neuen Antrag stellen! Dafür reicht eine kurze, formlose Mitteilung mit der Bitte, dieses Projekt und den damit verbundene Antrag ins nächste Haushaltsjahr zu verschieben.
 - Der Eigenanteil für die beantragten Maßnahmen muss mindestens 500,- € betragen.
 - Es ist bei Investitionen auch möglich, mehrere Anschaffungen in einem Antrag zusammenzufassen, um die Antragsstellung und Bearbeitung zu vereinfachen und die Mindestsumme von 500,- € zu erreichen.
 - Nicht möglich ist die Bezuschussung von üblichen Gemeindeveranstaltungen (z.B. Osterfrühstück, Verabschiedungsfeiern...), Präsenten, Wartungsaufwendungen, Kosten, die beim Erstellen eines Gemeindebriefes entstehen.
 - Für die allgemeine Gemeindearbeit und die Betriebskosten erhält jede Gemeinde entsprechende Grundzuweisungen.
 - Als Zusatzunterstützung werden die Restmittel des Finanzausgleichs an alle Gemeinden verteilt.
 - Förderung von KV-Klausuren sowie Fortbildung Ehrenamtlicher (mehrtägige, eintägige Veranstaltungen, sowie eigene Abendveranstaltungen)
 - 10.- € pro Teilnehmer/in und Tag, bzw. bei geringeren Aufwendungen einer Kirchengemeinde, z.B. bei eigener Abendveranstaltung max. die tatsächlichen Kosten.
 - Abwicklung: Die Kirchengemeinde beantragt den Zuschuss (auch für Fortbildungen von einzelnen Ehrenamtlichen) mit dem Antragsformular (bei der Dekanats-Verwaltung erhältlich), für jede Maßnahme einzeln oder auch gebündelt für alle Ehrenamtsprojekte in einem Jahr.
Der Zuschuss muss nicht im Voraus beantragt werden, jedoch soll die Abrechnung zeitnah nach Abschluss der Maßnahme erfolgen.
 - Folgende Nachweise sind beizufügen:
Teilnehmer/in bzw. Liste, Zeit, Dauer, Art und Thema der Maßnahme, tatsächliche Kosten.
 - Dieser Vergabemodus galt in den letzten Jahren, kann aber jederzeit von der Dekanatsynode geändert werden.

Zu (2): gemeindeübergreifende Projekte werden wie folgt bezuschusst:

- Sollten diese Mittel in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden, ist eine Akkumulation der Restbeträge bis zum dreifachen des Jahresbeitrages möglich.
Dies soll gewährleisten, im Bedarfsfall auch größere Beträge ausschütten zu können.
- Der DSV entscheidet, welche regionalen Projekte bezuschusst werden sollen und gibt den Beschluss der Dekanatsynode zur Kenntnis.

Die Leitlinien sollen im Turnus von zwei Jahren von der Synode überprüft und gegebenenfalls modifiziert werden.